

■ Interdisziplinäres Südosteuropa-Symposium zur Rechtstransformation

Rechtstransformation in Südosteuropa am Beispiel des ehemaligen Jugoslawiens: Vorbedingungen, Akteure, (Miss)Erfolge

Eine vorläufige Bestandsaufnahme

Veranstalter: Südosteuropa-Gesellschaft (SOG) / Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)
Berlin, 16. November 2017

Bericht von Stefan Pürner, Bonn

□ Am 16. November 2017 fand in Berlin das internationale Symposium „Rechtstransformation in Südosteuropa am Beispiel des ehemaligen Jugoslawiens: Vorbedingungen, Akteure, (Miss)Erfolge – Eine vorläufige Bestandsaufnahme“ statt, das gleichzeitig die erste gemeinsame Veranstaltung der Südosteuropa-Gesellschaft (SOG) mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) darstellte.

Die IRZ wurde 1992 auf Initiative des damaligen Bundesjustizministers Dr. Klaus Kinkel gegründet, um im Auftrag der Bundesregierung Transformationsstaaten bei der Reform ihres Rechtssystems zu unterstützen. In Südosteuropa nahm man mit Mitteln des Auswärtigen Amtes aus dem deutschen Beitrag zum Stabilitätspakt im Jahr 2000 die Tätigkeit auf. Seit diesem Zeitpunkt gibt es inhaltliche Schnittstellen mit der Tätigkeit der SOG. Außerdem sind über die jeweilige Tätigkeit vor Ort zahlreiche persönliche Kontakte entstanden. Über die Vizepräsidentin der SOG, Botschafterin Gudrun Steinacker, ergaben sich Kontakte zur IRZ während ihrer Tätigkeiten als Botschafterin bzw. Stellvertreterin des Botschafters in Bulgarien, Mazedonien und Montenegro. So lag es nahe, dass irgendwann im Rahmen der regelmäßigen Gespräche über die Tätigkeit der IRZ die Idee einer gemeinsamen interdisziplinären Veranstaltung entstand. In deren Zentrum sollte, als Schnittmenge der Tätigkeit beider Organisationen, die Transformation der Rechtssysteme als Prozess – der das gesellschaftliche Leben in den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens auch heute, 25 Jahre nach Ende des Sozialismus, noch prägt – stehen.

Fragestellungen der Veranstaltung

So entstand die Idee einer interdisziplinären (vorläufigen) Bestandsaufnahme der Trans-

formation im Rechtsbereich, bei der folgende Fragen insbesondere herausgearbeitet werden sollten:

- Was war die allgemeine und was die spezifisch jugoslawische Ausgangssituation für die Rechtstransformation?
- In welcher Hinsicht ist heute die Situation in den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens vergleichbar?
- Und in welcher unterschiedlich?
- In welchen Bereichen gab es Verbesserungen? Wo sind Misserfolge zu verzeichnen?
- Gibt es Bereiche, die bislang vernachlässigt wurden?
- Welche Lehren hat man aus dem bisherigen Verlauf gezogen?
- Welche weiteren Lehren sollte man ziehen?

Das Konzept des Symposions

Um eine direkte Diskussion in deutscher Sprache zu erlauben, wurden als Referenten aus den Ländern einschlägig bewanderte deutschsprachige Juristen eingeladen. Da jedoch solche in denjenigen Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, die noch nicht Mitglied der EU sind, unter Justizpraktikern nur äußerst selten zu finden sind, kamen die in Berlin anwesenden Referenten, auch wenn sie teilweise über erhebliche Erfahrungen auch in der Praxis verfügten, allesamt aus der Wissenschaft (was einen gleichermaßen objektiven wie kritischen Blick auf die Situation von Recht und Justiz im jeweiligen Heimatland mit sich brachte). Als deutsche Referenten wurden solche gewählt, die aus diversen Positionen (Botschafterin, internationaler Richter, Berater) Einblick in die Rechtstransformation vor Ort haben. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangspositionen hätte man möglicherweise erwarten können, dass sich ein in vielen Punkten konträres Meinungsbild ergeben würde – dem war jedoch nicht so.

Wesentliche Inhalte der Vorträge

In ihren Einführungen betonten die Hauptgeschäftsführerin der IRZ, *Veronika Keller-Engels*, und der Vizepräsident der SOG sowie Geschäftsführer des Instituts für Ostrecht, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, der die Veranstaltung auch moderierte, insbesondere die eben erwähnten Schnittstellen der Tätigkeit beider mitveranstaltenden Organisationen. Frau Keller-Engels wies außerdem darauf hin, dass auch mit dem durch Professor Küpper vertretenen Institut für Ostrecht Schnittstellen bestehen.

Botschafterin a. D. *Gudrun Steinacker* verwies in ihrem anschließend gehaltenen Referat darauf, dass sie die Arbeit der IRZ in Südosteuropa gleich in drei Staaten als Botschafterin habe beobachten können, nämlich in Bulgarien, Mazedonien und Montenegro. Hierbei habe sie es geschätzt, dass sich einige der Verantwortlichen der IRZ durch erhebliche Sprach- und Landeskennntnis, die noch zur Zeit des Bestehens des sozialistischen jugoslawischen Gesamtstaates erworben wurden, auszeichneten. Den tatsächlichen Reformwillen in manchen Partnerstaaten bezeichnete sie als zumindest fraglich. Deshalb nehme die Einbindung des Nichtregierungssektors in die Rechtsstaatsarbeit eine wichtige Rolle ein. In diesem Zusammenhang hob sie hervor, dass die IRZ Hinweise der Botschaft auf eine mögliche Zusammenarbeit mit geeigneten NGOs stets umgesetzt habe. Die mangelnde Beteiligung der Zivilgesellschaft bei den Rechtsreformen im Rahmen von EU-Projekten sei jedoch einer der Kritikpunkte eines Berichtes des europäischen Rechnungshofs über die Verwendung der IPA-Mittel (= Instrument for Pre-Accession Assistance) im Rechtsbereich gewesen.

Auch der zweite Einführungsvortrag unter dem Titel „Rahmenbedingungen der Transformation aus Sicht eines Beraters: Ausgangssituation, Akteure und externe Einflussfaktoren“ stammte von einem deutschen Referenten, Dr. *Stefan Pürner* von der IRZ, und gab ebenfalls einen

länderübergreifenden Überblick. Hierbei arbeitete der Referent unter anderem heraus, dass das Recht der Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens heute vielschichtiger und unsystematischer ist als unmittelbar zum Ende des Sozialismus. Die Ursachen hierfür sah er im Fehlen eines Masterplans für die Transformation, aber auch in der Konkurrenz der Berater und der Rechtssysteme im Rahmen der Transformation. Diese würde insbesondere dazu führen, dass die Staaten ihre traditionell kontinentaleuropäische Rechtsorientierung aufgeben würden. Damit sprach Pürner ein Thema an, dass auch in den Beiträgen der folgenden Referenten eine große Rolle spielte. Aufgrund dieser Umstände bleibt der Transformationsprozess in den zeitlichen Erwartungen zurück. Auch seien Misserfolge bei der Rechtstransformation zu verzeichnen.

Wer die Erfolge und Misserfolge der Rechtsberatung bewerten möchte, müsse jedoch, so Pürner, auch seine eigene Erwartungshaltung hinterfragen. Schließlich hat es auch in der Bundesrepublik Deutschland, trotz wesentlich günstigerer Rahmenbedingungen, teilweise Jahrzehnte gedauert, bis rechtliche, aber auch personelle Überbleibsel aus dem (Un)Rechtssystem der NS-Zeit beseitigt wurden. Bewusst machen müsse man sich ebenso, dass die Rechtstransformation nur *ein* Segment in einer die gesamte Gesellschaft umfassenden Veränderung darstelle. Insbesondere könne man von den in diesem Bereich handelnden Akteuren nicht verlangen, dass sie die politischen Rahmenbedingungen in Partnerstaaten beeinflussten. Dies sei Aufgabe der (Außen-)Politik.

An die Referate mit übergeordnetem regionalen Schwerpunkt schloss sich die beispielhafte Darstellung der Situation in drei ausgewählten Ländern an: Bosnien und Herzegowina, Mazedonien sowie Montenegro, die von deutschsprechenden Wissenschaftlern aus den drei Staaten geleistet wurde.

Den Auftakt machte Dozent Dr. *Aleksander Spasov*, Rechtstheoretiker und Rechtsphilosoph an der Juristischen Fakultät in Skopje. Er sprach zum Thema „Vergangenheitsbewältigung als Vorbedingung der Transformation“. Hierbei begrüßte er grundsätzlich den Gedanken einer Lustration, wies aber darauf hin, dass eine solche nur dann Sinn mache, wenn sie unmittelbar nach Ende des Sozialismus erfolge. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolge, überwiegen dadurch verursachte Spannungen die erhofften Vorteile. Weiter führte er aus, dass es auch in Mazedonien zu Unterbrechungen der kontinentaleuropäischen Rechtstradition gekommen sei. Hier erwähnte er die Strafprozessordnung, aber auch das frühere Gesellschaftsrechtsgesetz, das unter Beteiligung US-amerikanischer Organisationen ausgearbeitet wurde. Allerdings sei es nach kurzer Zeit wieder außer Kraft gesetzt worden, da sich herausstellte, dass es nicht kompatibel mit der Situation, Tradition und Mentalität in Mazedonien war. Abschließend ging Spasov auf die aktuelle Situation in Mazedonien ein. Dabei stellte er den von dem deutschen Juristen und ehemaligen Direktor in der Europäischen Kommission, Reinhard Priebe, im Auftrag der EU erstellten Bericht über die Situation der Justiz in Mazedonien vor, der zu sehr kritischen Ergebnissen gelangte. Ziel der neuen Regierung in Mazedonien sei es nun, die darin aufgezeigten Missstände zu beseitigen.

Der anschließende Vortrag von Professor Dr. *Zlatan Meškić*, Juristische Fakultät Zenica, zur Rechtstransformation in Bosnien und Herzegowina zeigte Unterschiede zur und Gemeinsamkeiten mit der Darstellung des Vorredners aus Mazedonien auf. Zu den Unterschieden gehöre, dass Bosnien und Herzegowina aufgrund der Dayton-Verfassung eine spezifische innerstaatliche Ordnung besitzt, die nicht mit der anderer Staaten vergleichbar ist. Dies bringe es mit sich, dass die Transformation auf drei staatlichen Ebenen (Dachstaat, Entitäten bzw. Distrikt Brčko, und – in der Föderation Bosnien-Herzegowina – auf Kantonsniveau) durchgeführt werden muss. Ähnlich wie in Mazedonien bestehe auch in Bosnien und Herzegowina starker

US-amerikanischer Einfluss. Dieser beginne bereits mit der Verfassung. Außerdem seien amerikanische Organisationen sehr aktiv in der Gesetzgebungsberatung. Dabei beraten sie auch in Rechtsgebieten wie dem Verbraucherschutz, die eigentlich stark europarechtlich geprägt sind.

Auffällig an den von amerikanischen Organisationen beratenen Gesetzen sei zudem, dass diese meist auf dem Niveau des Gesamtstaates verabschiedet würden, auch wenn die betreffenden Fragen der Verfassung nach eigentlich auf dem Niveau der Entitäten zu regeln wären. Demgegenüber hielten sich deutsche Berater streng an die Zuständigkeitsregelungen der Verfassung. Da mehrere, von deutschen Organisationen mit vorbereitete Gesetze noch nicht verabschiedet worden seien, würden sich die deutschen Organisationen zunehmend aus der Gesetzgebungsberatung in Bosnien und Herzegowina zurückziehen. Dies sei bedauerlich, da sich dadurch die Gefahr, dass sich das Recht in Bosnien und Herzegowina gegenläufig zur bisherigen kontinental-europäischen Orientierung entwickle, noch vergrößert.

Der letzte der länderspezifischen Berichte wurde von Prof. Dr. *Miloš Žiković*, Juristische Fakultät Belgrad, gehalten und referierte über die Rechtstransformation in Serbien. Diesbezüglich betonte Žiković, dass Serbien aufgrund der allgemein bekannten politischen Umstände erst zehn Jahre nach den meisten anderen Staaten Ex-Jugoslawiens in die Rechtstransformation gestartet sei. Dies hätte die Chance geboten, aus den Fehlern der Anderen zu lernen und diese zu vermeiden. Jedoch wurde das leider nicht genutzt; so kam es auch in Serbien zu Einflüssen des Common Laws US-amerikanischer Prägung und zu hybriden Gesetzen. Im Bereich des Strafprozessrechts war es sogar so, dass ein bereits verabschiedetes neues Gesetz, das sich stark am deutschen Recht ausgerichtet hatte, während der *vacatio legis* durch eine neue Strafprozessordnung mit starken US-amerikanischen Elementen ersetzt wurde.

Den Schwerpunkt der Ausführungen von Žiković bildete die außergerichtlich vollstreckbare Hypothek, die vor zehn Jahren in das serbische Recht Eingang fand und ebenfalls auf Modellen des Common Law basiert. Diese entspricht nach Auffassung von Žiković nicht der serbischen Rechtstradition. Außerdem ließe sich an dem Beispiel auch ein allgemeines Problem bei der Kombination von Rechtsinstituten aus zwei unterschiedlichen Rechtskreisen darstellen: Ein solches Vorgehen führe nämlich nicht zu besseren Gesetzen – die dadurch entstehen, weil "the best of both worlds" miteinander kombiniert werde –, sondern zu Vorschriften, deren Anwendung zusätzliche Probleme verursache. Insbesondere verlangten solche Gesetze vom Rechtsanwender doppelte Kenntnisse. Um derart hybride Vorschriften anwenden zu können, müssten diese über außerordentlich gute Kenntnisse in beiden "vermischten" Rechten verfügen. Dies sei jedoch in der Praxis nicht der Fall. Deshalb riet Žiković dazu, vor allem Berater aus Staaten mit ähnlicher Rechtstradition einzusetzen. Zu dem forderte er eine größere Einbindung einheimischer Experten in die Ausarbeitung von Reformgesetzen.

Der Vortragsteil wurde mit dem Beitrag „Praktische Erfahrungen als internationaler Richter mit der Auslegung im Rahmen der in Transformationsstaaten entstandenen neuen strafrechtlichen Normen“ abgeschlossen. Gehalten wurde er von RiOLG *Norbert Koster*, Hamm, der dabei auf seine reichhaltigen Erfahrungen als UNMIK- und EULEX-Richter im Kosovo sowie als Leiter der Rechtsstaatlichkeitsabteilung der EU-Mission EUPOL in Afghanistan zurückgreifen konnte. Koster stellte eingangs fest, dass die strukturellen Probleme, die er auf dem Balkan angetroffen habe, denjenigen in Afghanistan entsprächen. Dazu gehöre insbesondere, dass der Erfolg der Rechtstransformation von vielen Faktoren abhängt. In Afghanistan sei es zum Beispiel die Sicherheit; in allen Staaten das allgemeine gesellschaftliche Klima, der soziale Wohlstand und Ähnliches. Koster gliederte seinen Beitrag in zwei Teile und fragte: Was (welches neue Recht) wird in der Transformation gebraucht? Und was (welches neue Recht) wird tatsächlich "geliefert"?

In Zusammenhang mit der ersten Frage wies er einleitend darauf hin, dass sich im Rahmen der Transformation die Gesellschaft auf allen Ebenen ändere. Deshalb sollte ein neues Recht so wenig Änderungen wie möglich bringen. Da man auch die Rechtsanwender „mitnehmen“, also für die Reformen gewinnen muss, sollte Ausgangspunkt einer jeden Neuregelung deren bisheriger Erfahrungshorizont sein. Daraus folge, dass nicht „das Beste, das Perfekteste oder das Neueste“ gebraucht würde, sondern schlicht das Praktikabelste. Dies werde bei dem, was „geliefert“ werde, also bei der Ausarbeitung neuer Vorschriften, leider oft eklatant missachtet. Das wird im Bereich des Strafverfahrensrechts besonders deutlich: Hier könnten allgemein schon geringfügige Änderungen dazu führen, dass die wenige, bisher bestehende Sekundärliteratur unbrauchbar werde. Die durchgeführte Einführung hybrider Strafprozessordnungen habe jedoch noch weitere negative Einflüsse, da dadurch ein völlig neues System, mit vollständig neuen Rollen aller Beteiligten, eingeführt werde, das den bisherigen Traditionen eklatant widersprechen könne. Auch sei es ein Irrglaube, beide Systeme miteinander kombinieren zu können. Dies werde insbesondere an der Rolle des Richters deutlich, welche im amerikanischen und im kontinentaleuropäischen Recht so unterschiedlich ist, dass man nicht „das Beste aus beiden“ kombinieren könne.

Schließlich trüge im kontinentalen Recht der Strafrichter die gesamte Verantwortung für einen Fall. Seine Aufgabe sei es insbesondere, soweit dies möglich ist, die materielle Wahrheit zu ermitteln. Der kontinentaleuropäische Richter ist somit ein aktiver Richter. Im Common Law dagegen ist er nur Schiedsrichter, der darauf zu achten habe, dass die Parteien (Staatsanwaltschaft und Verteidigung) die Regeln einhielten. Auch beim Bürger, der gewohnt sei, dass ein Strafrichter sich um die Wahrheitsfindung kümmere, stoße eine solche neue Rolle des Richters auf Unverständnis. In einer kleinen Spitze wies Koster darauf hin, dass das Wort „hybrid“ von „Hybris“, also von Überheblichkeit und Arroganz käme. Abschließend unterstrich er noch ein Paradoxon: Deutsche Organisationen würden in ihrer Beratung den Empfängerhorizont und den bestehenden Rechtstraditionen eine erheblich größere Bedeutung beimessen als solche aus den USA. Da Letztere jedoch offensiver aufträten, seien sie meist erfolgreicher.

Fragen des Moderators an die Referenten

Nach den Vorträgen folgte eine Fragerunde des Moderators Prof. Dr. Dr. h. c. *Herbert Küpper* an die Referenten. Diese begann mit zwei grundlegenden Fragen, die daran anknüpften, dass eigentlich alle Rechtsordnungen einer ständigen Veränderung unterworfen und deshalb in Bewegung seien, man könne auch sagen, sich „in Transformation“ befänden. Deshalb fragt es sich, ob der Begriff „(Rechts)Transformation“ für das, was sich gegenwärtig in den ehemals sozialistischen Staaten vollzieht, eigentlich richtig gewählt sei oder ob man möglicherweise einen anderen Begriff dafür finden könne. Damit verband Küpper die Frage, was die Änderungen im Recht der Staaten, die keine sozialistische Vergangenheit haben, eigentlich von denjenigen in den ehemals sozialistischen unterscheide.

Die meisten Referenten konzentrierten sich auf die zweite Frage: Als Antwort wurde insbesondere angeboten, dass die Rechtsänderungen in Staaten ohne sozialistische Vergangenheit eine ähnliche „Frequenz“ haben könnten wie diejenigen in Transformationsstaaten. Sie hätten jedoch eine andere temporäre Zielrichtung. In diesen Staaten dienten Rechtsänderungen vor allem dazu, das Recht auf die Zukunft hin weiterzuentwickeln. Die Rechtstransformation dagegen sei in gewisser Weise „rückwärts gewandt“. Sie versuche, eine bestimmte „Schicht“, die in das Recht der entsprechenden Staaten „einbezogen“ war, nämlich die (pseudo-)sozialistische, zu beseitigen.

Aus der letztgenannten Überlegung folgte auch die einzige Antwort, die zur ersten terminologischen Frage angeboten wurde: Ein anderes mögliches Wort für Transformation wäre, um im

Englisch geprägten Jargon der internationalen Rechtsberatung zu bleiben, „Reset“ des Rechtssystems oder „Rewind“. In die deutsche Rechtsterminologie übertragen könnte man auch sagen: Rechtstransformation sei primär die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“. Damit knüpfte diese These auch an den Vortrag von RiOLG Koster an, in dem dieser postuliert hatte, dass es nicht Ziel der Transformation sei, das „modernste usw.“ Recht zu liefern, was das „sozialistische Erbe“ einfach beseitigen solle, sondern und gleichzeitig den Rechtsanwendern den geringsten Aufwand bereite.

Damit sprach die Diskussion einen weiteren wichtigen Punkt an: Die Auswirkung von Gesetzesänderungen auf die Rechtsanwender wird durch diejenigen, die die jeweiligen Gesetzesänderungen initiieren, vorbereiten und verabschieden (der Begriff „Fachleute“ wird in diesem Zusammenhang bewusst vermieden), offensichtlich kaum bedacht. Die Rechtsanwender sind nämlich weitgehend Generalisten und müssen deshalb sämtliche Änderungen in allen Bereichen des Rechts gleichermaßen verfolgen. Dies noch dazu, ohne dass es erläuternde Literatur dazu gäbe. Thematisiert wurde auch, welche Projekte am nachhaltigsten seien. Hier kam man zu dem vielleicht überraschenden Schluss, dass dies jedenfalls nicht die Gesetzgebungsberatung sei. Wie verschiedene Beispiele zeigen, sind Gesetze in den Transformationsstaaten häufig leider nicht von langem Bestand. Bei genauerem Hinsehen stellen deshalb Schulungsmaßnahmen die nachhaltigsten Aktivitäten dar. Wenn angehende und junge Juristen geschult werden, können diese Maßnahmen auch noch in 25 oder 30 Jahren positive Auswirkungen haben.

Besonders begrüßt und empfohlen wurden Maßnahmen, welche die Herstellung von Netzwerken, sowohl von südosteuropäischen Juristen zu ausländischen, als auch von südosteuropäischen Juristen untereinander fördern. In diesem Zusammenhang wurden Beispiele genannt, in denen deutsche und südosteuropäische Beteiligte an Maßnahmen der IRZ einen selbstständigen fachlichen Kontakt aufgebaut haben, den sie noch heute aufrechterhalten. Professor Meškić wies darauf hin, dass es bei Gesetzesänderungen mitunter sinnvoller sei, einige wenige Paragraphen eines Gesetzes zu ändern, als ein völlig neues zu erlassen. Diesbezüglich war er sich aber nicht sicher, ob ein solches, auf einzelne Punkte konzentriertes Vorgehen, das sehr viel Fachkenntnis und eine vorherige detaillierte Analyse der bestehenden Gesetze erfordert, in der Außerdarstellung oder beispielsweise auch bei Evaluationen tatsächlich entsprechend gewürdigt werden würde.

Verlauf der Diskussion

Danach hatten die Teilnehmer, darunter auch Vertreter verschiedener Ministerien (BMJV, AA, BMWi) und der GIZ, Wissenschaftler, Mitglieder der Justiz und Experten der IRZ, die Gelegenheit, welche gerne und über das eigentlich geplante Ende der Veranstaltung hinaus genutzt wurde, den Experten Fragen zu stellen und mit ihnen zu diskutieren. Bei der Diskussion wurde – ebenso wie in den Vorträgen – deutlich, dass in den Partnerstaaten eine aktivere und umfassendere Unterstützung durch Deutschland mehr als willkommen wäre.

Diese müsse allerdings an die Gegebenheiten in den Partnerstaaten anknüpfen. In diesem Zusammenhang wurde von einem Referenten aus Südosteuropa angemerkt, dass diesem Erfordernis bei weitem nicht alle deutschen Experten und Referenten genügten bzw. genügt hätten. Auch hier gebe es Fälle, in denen ohne Kenntnis der Ausgangssituation sowie am Bedarf und an den Möglichkeiten vor Ort vorbei beraten und bei Ausbildungen vorgetragen wurde. Gleichzeitig wurde ergänzt, dass in der Praxis der IRZ diese Fälle inzwischen nicht mehr vorkommen.

Einigkeit herrschte zwischen südosteuropäischen und deutschen Teilnehmern darin, dass man den US-amerikanischen Einflüssen selbstbewusster entgegentreten müsse. Als positives Beispiel,

wie dies geschehen könne, wurde die von der IRZ mit herausgegebene und in Serbien erscheinende Zeitschrift „Kontinentalno pravo – časopis za održiv i skladan razvoj pravo“ („Kontinentales Recht – Zeitschrift für nachhaltige und zweckmäßige Rechtsentwicklung“) hervorgehoben. Mehrfach wurde eine klare und selbstbewusste Orientierung an der kontinentaleuropäischen Tradition eingefordert. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die deutschen Erfahrungen hier von besonderer Bedeutung seien. Eine aktivere deutsche Rolle in der Beratung der Staaten werde dort von vielen gewünscht. Zu leisten sei dies freilich nur, wenn zusätzliche Mittel für diesbezügliche bilaterale Maßnahmen zur Verfügung stünden.

Ausdrücklich wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, dass die Rolle der juristisch beratenden Organisationen naturgemäß beschränkt sei. Zum einen haben diese keinen Einfluss darauf, dass ihre Ratschläge in der Beratung tatsächlich Eingang in das gesetzgeberische Endprodukt finden. Einer der Gründe hierfür besteht in der schlichten Tatsache, dass in Demokratien letztlich das Parlament über den Inhalt der Gesetze entscheidet. Zum anderen garantiere auch eine angemessene neue Gesetzgebung noch nicht den Erfolg einer Reform. Neue Gesetze seien nämlich, so formulierte es einer der Diskutanten, "wie ein Baby, das anfängt zu laufen". Für die internationale Rechtsberatung folgt daraus, dass diese sich nicht auf Gesetzgebungsberatung beschränken dürfe, sondern nach Erlass eines Gesetzes auch die konkrete Rechtsanwendung unterstützen müsse.

Thematisiert wurde ebenso das schwierige Verhältnis zwischen verschiedenen Organisationen, die in einem Land bei Rechts- und Justizreformen beraten und den jeweils dort herrschenden politischen Kräften. Botschafterin Steinacker wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund der innenpolitischen Verhältnisse in vielen ex-jugoslawischen Partnerstaaten an diversen Positionen minderqualifizierte Juristen säßen, obwohl ausreichend geeignete Personen für diese Ämter zur Verfügung stünden. Daran anknüpfend erinnerte Professor Küpper, dass zwar auch in Deutschland das Recht in gewissen Maße der Macht folge, der Einfluss der Politik im Ausland jedoch erheblich größer sei als hierzulande. Dessen müsse man sich bewusst sein. Richter Koster ging noch einen Schritt weiter und verwies darauf, dass man den Auf- und Ausbau der Justiz schwerlich ohne Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Partnerstaat und damit der dortigen Politik unterstützen könne. Wenn, wie in vielen Transformationsstaaten, die Macht in zweifelhaften Händen läge, dann müsse man diesbezüglich immer auch einen „Pakt mit dem Teufel“ eingehen.

Professor *Herwig Roggemann* begrüßte einleitend die Mitorganisatoren zu der geglückten gemeinsamen Veranstaltung. Außerdem hob er die Rolle der Förderung des juristischen Nachwuchses für den Erfolg der Rechtstransformation hervor. Seine jahrzehntelange berufliche Erfahrung zeige, dass „Langzeitwirkung durch die Köpfe“ gehe. Deshalb sei der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ebenfalls eine wichtige Organisation, die bei zukünftigen interdisziplinären Veranstaltungen zum Thema mit einbezogen werden sollte. Dies wurde von Dr. Pürner, IRZ, der in Serbien bereits gemeinsame Veranstaltungen mit dem DAAD durchgeführt hat, bestätigt. Außerdem verwies dieser auf eine ganze Reihe von Maßnahmen der IRZ – auch in Staaten außerhalb Südosteuropas –, die insbesondere der Förderung des juristischen Nachwuchses dienen.

Mit Dr. *Lothar Jahn* nahm auch ein eigens aus Eschborn angereister Vertreter der GIZ, die ebenfalls in Südosteuropa Rechtsreformprojekte unterstützt, an dem Symposium teil. Er bestätigte, dass viele Erfahrungen, von denen berichtet wurde, auch denjenigen der GIZ entsprächen. Außerdem hob er die Wichtigkeit solcher Veranstaltungen hervor, auch weil sie helfen würden, Fehler aufzudecken und deren künftige Wiederholung zu vermeiden. Dr. Pürner pflichtete dem

bei und wies darauf hin, dass es in einer historisch einmaligen Situation wie einer Transformation unvermeidbar sei, dass – insbesondere unter Berücksichtigung der bei der Veranstaltung deutlich gewordenen Gemengelage von Einflussfaktoren – selbst bei umsichtiger Planung nicht alle Projekte von Erfolg gekrönt sein könnten. Jedoch dürfe dies nicht dazu führen, passiv zu werden oder sich Neuem – und damit Unerprobtem – zu verschließen.

Verschriftlichung und Fortsetzung geplant

Die Referate der Veranstaltung werden voraussichtlich demnächst in einem Schwerpunkt der Südosteuropa Mitteilungen erscheinen. Aufgrund des großen Erfolges der Pilotveranstaltung beschlossen IRZ und SOG, ihre Zusammenarbeit durch ähnliche öffentliche Veranstaltungen fortzusetzen.
